

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde

St. Mariä Empfängnis, Solingen-Höhscheid

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 311 ff.) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 21.02.2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.04.2015 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Solingen, den 28.02.2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis

[Handwritten Signature]
.....
gt. Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Handwritten Signature]
.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

[Handwritten Signature]
.....
Mitglied des Kirchenvorstandes





J. Nr. K 734-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 6.11.2017

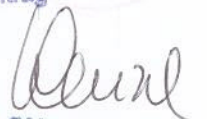
Das Erzbischöfliche Generalvikariat




Dr. Schrader
Justitiarin

Genehmigt:
Az.: 48.03.10.02
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 21.11.2017
Im Auftrag




(Wenzel)

